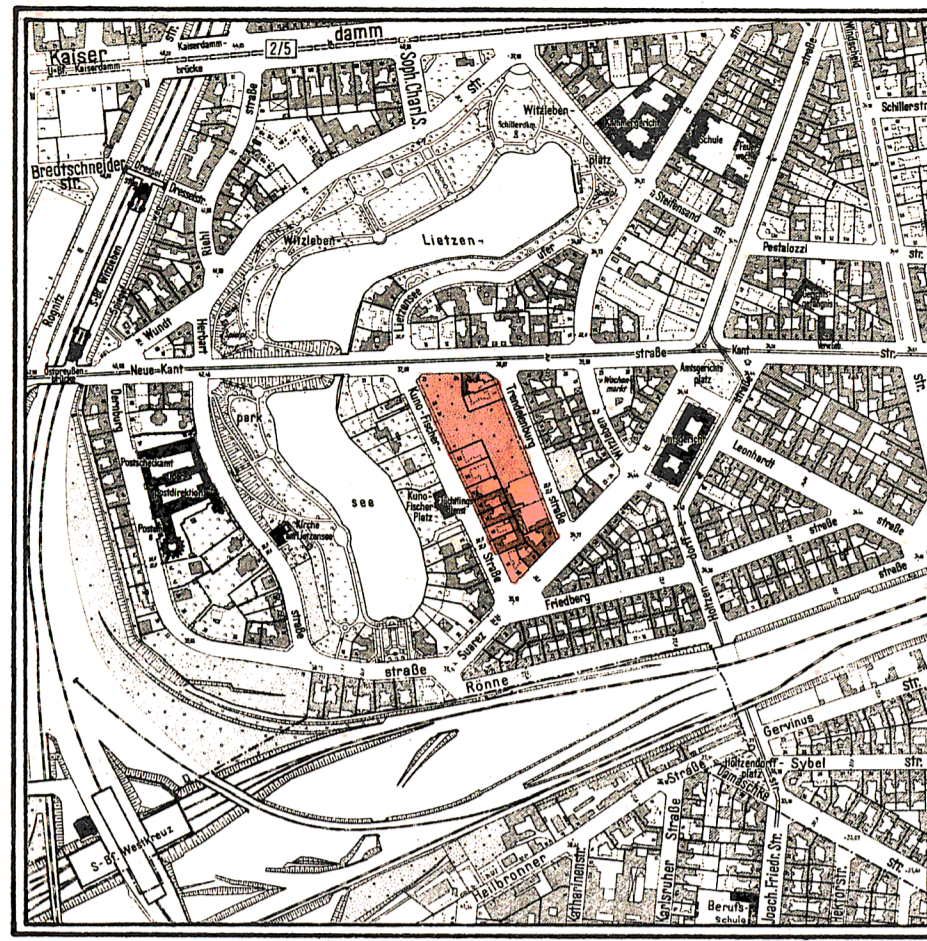


# Übersichtsplan



1:10000

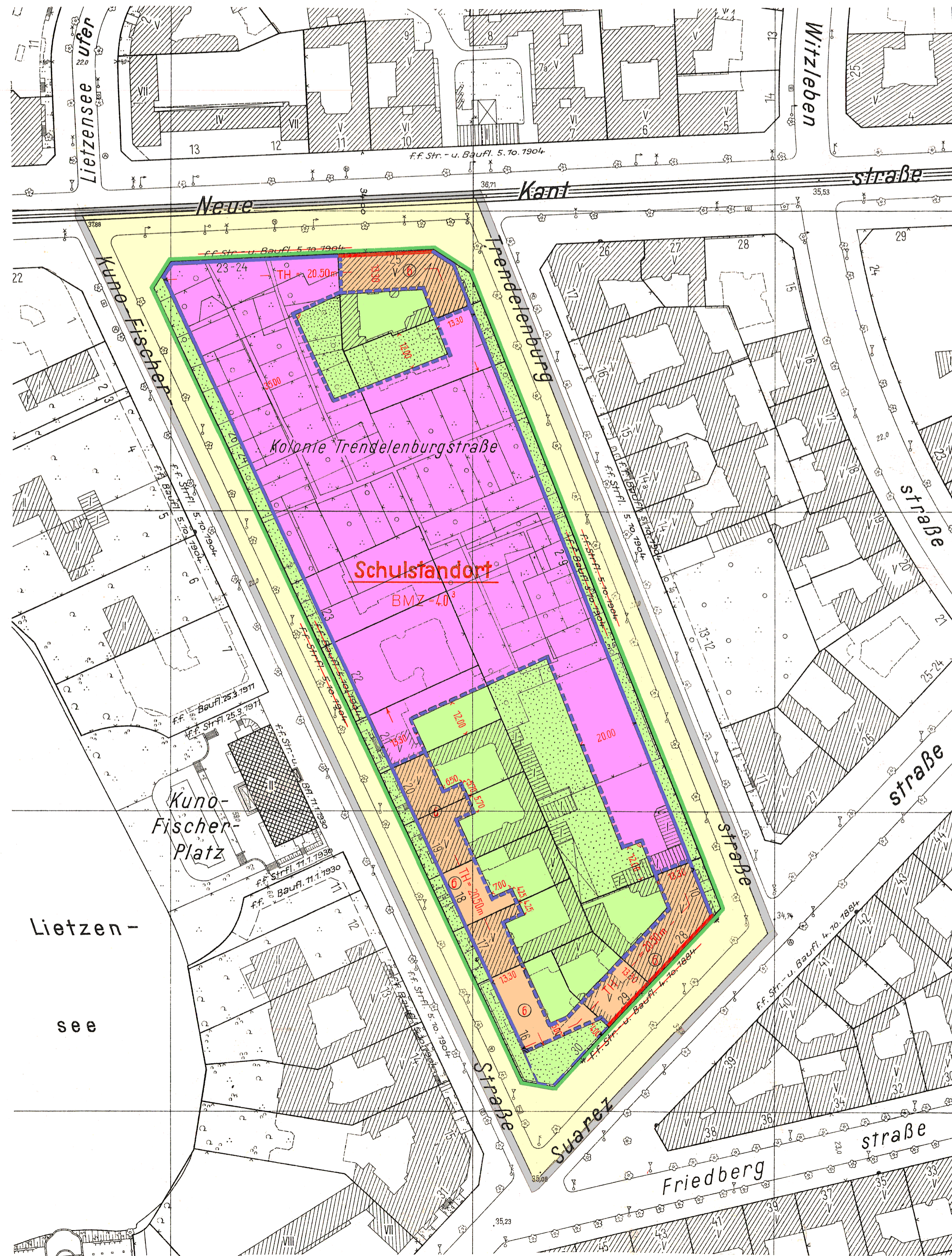
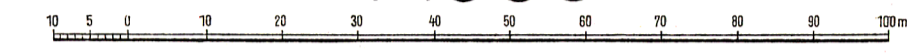
# Eigentümerverzeichnis

Lagebezeichnung	Grundbuch Charlottenburg Band	Blatt	Eigentümer
Kuno-Fischer-Str. 24-26	334	10802	Hirsch, Edith geb. Jarislawski und Miteigentümer
-Neue Kantstr. 23-24 und Trendelenburgstr. 2-9	334	10803	
Neue Kantstr. 25 -Trendelenburgstr.	221	7405	Schulhof, Otto u. Ehefrau
Trendelenburgstr. 1	318	10318	Fuchs, Martha geb. Neumann
Trendelenburgstr. 10 - Suarezstr. 28	232	7732	Froemer, Friedrich
Suarezstr. 29	237	7874	Lenzmann, Hanna geb. Crona u. Lenzmann, Karl Richard
Suarezstr. 30 -Kuno-Fischer-Str. 16	232	7742	Trubek, Nisson
Kuno-Fischer-Str. 17	268	8828	Mittenburg, Fritz
" " " 18	269	8847	Hoppo, Karl
" " " 19	271	8905	Loebinger, Käthe geb. Weinberg, Ww.
" " " 20	271	8908	Sprung, Moritz u. Miteigentümer
" " " 21	274	8988	Sanders, Käthe geb. Nobbers
" " " 22	274	8987	Dr. v. Dippe, Gustav
" " " 23	337	10880	Christliche Gasthaus-Mission

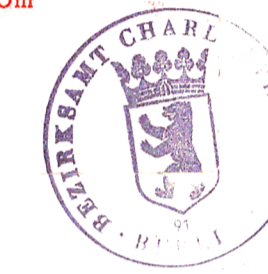
# Abzeichnung Bebauungsplan VII-25

## Neue Kantstraße-Trendelenburgstraße- Suarezstraße-Kuno-Fischer-Straße

1:10000



Hinsichtlich des Maßes  
der baulichen Nutzung  
Bebauungsplan VII-E vom  
11.12.1985 beachten.



### Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfuchtlinie)
			zwingende Baulinie (bisher Baufuchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufuchtlinie)
	auszuweisen		
	durch festzusetzende Baulinien		für Wohnbauten
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude (Schulstandort)
			private Freiflächen
			private Grünflächen
	ausgewiesen durch Straßenfucht- oder Straßenbegrenzungslinien		Straßen
Gebäude:	vorhanden:	geplant	aufzuheben:
mit Geschößanzahl			
			Wohn- und Mischbauten
Grenzen usw.:			
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise
Abkürzungen:	TH - Traufhöhe		
	BMZ - Baumassenzahl		

Bebaubare  
Flächen  
mit zulässiger  
Geschößanzahl

Freiflächen:

Gebäude:  
mit Geschößanzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen:

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden  
durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A  
(Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235  
teilweise ersetzt.

### Planergänzungsbestimmungen.

- Die Grundstücke Kuno-Fischer-Str. 21-26, Neue Kantstr. 23-24 und Trendelenburgstr. 1-9 werden als besonders zweckbestimmte öffentliche Fläche - Schulstandort - ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 4,0 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche festgesetzt.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Freiflächen bzw. privaten Grünflächen der Wohnbebauung können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf zugelassen werden, (desgl. bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw.).
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 - 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Für die Wohnbauten (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 4. Oktober 1949, geschlossene Bauweise.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 17. SEP. 1957

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5  
des Gesetzes über die städtebauliche Planung im  
Land Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949  
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272)  
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt  
worden.

Berlin, den 26. AUG. 1957  
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
Schwedler

Die Verordnung vom 26. AUG. 1957  
ist im  
GVBl. 57 S. 998  
veröffentlicht worden.

Aufgestellt

Bezirksamt Charlottenburg, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

Grunert  
Amtsleiter

Kerfack  
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 21. März 1956...

Für den Leiter der Abteilung Bau- u. Wohnungswesen  
Bruhn  
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß Nr. 171 vom 13.6.1956 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 2.8.1956 bis 30.8.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Dezember 1956

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Kerfack

Der Bebauungsplan ist auf Grund der Beschlüsse von Senat  
und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die  
städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 am  
festgesetzt worden - Senatsbeschluß Nr. ....

Berlin, den .....

Der Senat von Berlin.

Regierender Bürgermeister

Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt  
des Bebauungsplans dargestellten Änderungen  
und Ergänzungen.